



---

**Resolution 2620 (2022)**

**verabschiedet auf der 8964. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. Februar 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020) und 2562 (2021) und die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 (S/PRST/2018/19),

*darin erinnernd*, dass die Regierung Sudans, die Sudanesische Revolutionäre Front und die Befreiungsbewegung Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) am 3. Oktober 2020 in Juba das Friedensabkommen von Juba unterzeichnet haben, das eine große Chance auf umfassenden und dauerhaften Frieden in Sudan und einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer von Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand geprägten Zukunft für Sudan darstellt,

*besorgt* über die schleppende Durchführung des Friedensabkommens von Juba, die Unterzeichner des Abkommens *ermutigend*, den Prozess seiner vollen Durchführung zu beschleunigen, und *feststellend*, dass das Abkommen eine konkrete Unterstützerrolle für die Vereinten Nationen bei der Durchführung seiner Bestimmungen vorsieht,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an diejenigen, die sich dem Friedensprozess mit der Regierung Sudans noch nicht angeschlossen haben, dies umgehend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen zu tun, sodass die Verhandlungen über ein umfassendes Friedensabkommen rasch abgeschlossen werden können, und *mit der Aufforderung* an alle internationalen Akteure, die noch nicht beteiligten Parteien weiter zur Teilnahme zu ermutigen,

*erneut erklärend*, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet des Landes trägt, und in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Nationalen Plan der Regierung Sudans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429) und dem Programm zur Einsammlung von Waffen,

*unter Begrüßung* der Einsetzung des Ausschusses für eine dauerhafte Waffenruhe und des gemeinsamen hohen Militärausschusses für Sicherheitsregelungen, *Kenntnis nehmend* von der Verlängerung der Waffenruhe an allen Fronten und für alle Gruppen in der gesamten Republik Sudan, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur und anderen Regionen und über die Verschlechterung der



Sicherheitslage in Teilen Darfurs, unter anderem infolge der Zunahme der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, und *betonend*, dass die Bemühungen um Friedenskonsolidierung in Darfur verstärkt, ein Rückfall in den Konflikt vermieden und die Risiken für die Bevölkerung verringert werden müssen, die unter anderem von den Bedrohungen von Zivilpersonen in Darfur, der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, der Verbreitung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und anhaltender Vertreibung ausgehen,

*betonend*, dass die Regierung Sudans dafür sorgen muss, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Bestimmungen des Verfassungsdokuments zu Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung und Rechenschaftsziehung,

*unter Hinweis* auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Sudan (S/2022/48),

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) geänderten Maßnahmen und auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution 1591 (2005) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen und *bekräftigt* Ziffer 3 f) und g) der Resolution 1591 (2005), Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012);

2. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017) und 2400 (2018) verlängert wurde, bis zum 12. März 2023 zu verlängern, *bekräftigt* das in den Resolutionen 1591 (2005), 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019), 2508 (2020) und 2562 (2021) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe, *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan („Ausschuss“) spätestens am 12. August 2022 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Januar 2023 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Mandatsverlängerung zu fassen;

3. *verweist* auf Ziffer 3 a) v) der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats und *ersucht* die Regierung Sudans, Anträge zur Prüfung durch den Ausschuss und gegebenenfalls zur Vorabgenehmigung für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorzulegen, insbesondere im Kontext der Durchführung des Friedensabkommens von Juba, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005), die in Ziffer 8 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) weiter erklärt und aktualisiert wurde;

4. *erinnert* an die in Ziffer 3 c) seiner Resolution 1591 (2005) festgelegten und in Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) erweiterten Kriterien und *bekundet* in dieser Hinsicht

*seine Absicht*, die Maßnahmen betreffend Darfur, auf die in Ziffer 1 verwiesen wird, im Lichte des bis zum 12. August 2022 vorzulegenden nächsten Zwischenberichts der Sachverständigengruppe sowie des bis zum 13. Januar 2023 vorzulegenden Schlussberichts der Sachverständigengruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats regelmäßig zu überprüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem in Resolution [2562 \(2021\)](#) erbetenen Bericht des Generalsekretärs vom 31. Juli 2021 ([S/2021/696](#)) mit Angaben zur Überprüfung der Lage in Darfur und Empfehlungen zur Bewertung der Maßnahmen betreffend Darfur und *bekundet seine Absicht*, im Lichte der sich wandelnden Lage vor Ort und in Kenntnis des Berichts und der Empfehlungen des Vorsitzes des Ausschusses bis spätestens 31. August 2022 klare, wohldefinierte und realistische Schlüsselkriterien festzulegen, und seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 1 erneuerten Maßnahmen zu erwägen, um auf die Lage in Darfur zu reagieren;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---